

TE OGH 1999/6/24 8Ob39/99i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.06.1999

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Petrag als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Langer, Dr. Rohrer, Dr. Spenling und Dr. Hradil als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Bernhard A*****, vertreten durch Dr. Ekkehard Erlacher und Dr. Renate Erlacher-Philadelphly, Rechtsanwälte in Innsbruck, wider die beklagte Partei Mathilde A*****, vertreten durch Dr. Andrea Prochaska, Rechtsanwalt in Innsbruck, wegen Aufhebung einer Miteigentumsgemeinschaft (Streitwert S 549.000,-) infolge außerordentlicher Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes Innsbruck als Berufungsgericht vom 10. Dezember 1998, GZ 2 R 270/98t-42, den

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Die außerordentliche Revision der beklagten Partei wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 510 Abs 3 ZPO). Die außerordentliche Revision der beklagten Partei wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen (Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Text

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Durch den erst im Laufe des Prozesses eintretenden Verlust der Prozeßfähigkeit einer Partei wird die auf § 64 Abs 1 Z 3 ZPO beruhende Vertretungsmacht des vor Verlust der Prozeßfähigkeit bestellten Rechtsanwalts nicht berührt. Die von diesem Anwalt gesetzten Prozeßhandlungen sind - auch ohne Mitwirkung des bestellten gesetzlichen Vertreters - wirksam (SZ 44/147; ecolex 1999,13; u.a.). Für die Zeit nach Bestellung des Sachwalters hat dieser der Verfahrenshelferin in der Berufungsverhandlung Vollmacht erteilt (AS 228). Durch den erst im Laufe des Prozesses eintretenden Verlust der Prozeßfähigkeit einer Partei wird die auf Paragraph 64, Absatz eins, Ziffer 3, ZPO beruhende Vertretungsmacht des vor Verlust der Prozeßfähigkeit bestellten Rechtsanwalts nicht berührt. Die von diesem Anwalt gesetzten Prozeßhandlungen sind - auch ohne Mitwirkung des bestellten gesetzlichen Vertreters - wirksam (SZ 44/147; ecolex 1999,13; u.a.). Für die Zeit nach Bestellung des Sachwalters hat dieser der Verfahrenshelferin in der Berufungsverhandlung Vollmacht erteilt (AS 228).

Besteht die zu teilende Liegenschaft aus einer mit einem Haus verbauten kleinen Baufläche, muß der Beklagte konkret behaupten und beweisen, daß eine Naturalteilung ausnahmsweise möglich ist (MietSlg. 36.055; 3 Ob 615/85; u.a.). Der Teilungsstreitbeklagte, der die Sonderform der Naturalteilung nach § 2 Abs 2 Z 2 WEG anstrebt, hat die Möglichkeit zur

Begründung von Wohnungseigentum zu behaupten und zu beweisen, Zweifel gehen zu seinen Lasten (SZ 69/169; immolex 1998, 53; WoBl 1999, 24; u.a.). Derartig konkrete Behauptungen hat die Beklagte nicht erstattet. Ihre diesbezüglichen Ausführungen in der Revision stellen unbeachtliche Neuerungen dar. Besteht die zu teilende Liegenschaft aus einer mit einem Haus verbauten kleinen Baufläche, muß der Beklagte konkret behaupten und beweisen, daß eine Naturalteilung ausnahmsweise möglich ist (MietSlg. 36.055; 3 Ob 615/85; u.a.). Der Teilungsstreitbeklagte, der die Sonderform der Naturalteilung nach Paragraph 2, Absatz 2, Ziffer 2, WEG anstrebt, hat die Möglichkeit zur Begründung von Wohnungseigentum zu behaupten und zu beweisen, Zweifel gehen zu seinen Lasten (SZ 69/169; immolex 1998, 53; WoBl 1999, 24; u.a.). Derartig konkrete Behauptungen hat die Beklagte nicht erstattet. Ihre diesbezüglichen Ausführungen in der Revision stellen unbeachtliche Neuerungen dar.

Anmerkung

E54486 08A00399

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:0080OB00039.99I.0624.000

Dokumentnummer

JJT_19990624_OGH0002_0080OB00039_99I0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at